

80. 1. Hat es einer Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatte bedurft, daß deutsche Warenzeichen, Namen und Firmen in Kuba einen Schutz genießen?

2. Bildete nach dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrage vom 30. März 1868 (N.V.G.Bl. S. 322), in Verbindung mit der Zusatzakte vom 24. Juni 1868 (N.V.G.Bl. S. 464), der gesetzliche Schutz der Marke in ihrem Heimatstaate die Voraussetzung für ihren Schutz im Gebiete des mitkontrahirenden Staates? Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 §. 20 (N.V.Bl. S. 143).

III. Straffenat. Ur. v. 31. Januar/7. Februar 1889 g. G.
Rep. 2817/88.

I. Landgericht Hamburg.

Für die Firma H. U. & Co. in Havana ist am 22. Dezember 1876 im Zeichenregister für Leipzig ein Warenzeichen für Tabak eingetragen worden. Die Angeklagten sind beschuldigt, in den Verkehr gebrachte Waren wissentlich und widerrechtlich mit diesem Warenzeichen versehen zu haben. Es ist von ihnen der Einwand erhoben, die Firma H. U. & Co. könne einen Rechtsschutz bezüglich ihrer Marke in Deutschland nicht beanspruchen, weil es an einer im Reichsgesetzblatte erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers fehle, daß deutsche Warenzeichen und Firmen in Kuba einen Schutz genießen.

In dem erstinstanzlichen Urteile ist dieser Einwand verworfen und gleichzeitig ausgeführt worden, daß der durch den (älteren) deutsch-spanischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 30. März 1868, in Verbindung mit der Zusatzakte vom 24. Juni 1868, verbürgte gegenseitige Schutz der Handels- und Fabrikmarken zur stillschweigenden

Voraussetzung den Thatumstand gehabt habe, daß der Inhaber der Marke in seinem Heimatstaate einen gesetzlichen Schutz in Ansehung seiner Marke genöß.

Das Reichsgericht pflichtete in beiden Beziehungen den Ausführungen des ersten Richters bei; (die Aufhebung des Urtheiles ist auf die weiteren Beschwerden erfolgt.)

Aus den Gründen:

1. Unbegründet ist der Einwand der Beschwerdeführer, die Firma *H. U. & Co.* könne einen Rechtsschutz bezüglich ihrer Marke in Deutschland um deswillen nicht beanspruchen, weil es an einer im Reichsgesetzblatte erlassenen Bekanntmachung fehle, daß deutsche Warenzeichen und Firmen in Kuba einen Schutz genöffen.

Das Reichsgericht hat bereits in einem früheren, ähnlich gestalteten Rechtsfalle ausgeführt, daß durch den Handels- und Schiffsahrtsvertrag vom 30. März 1868, in Verbindung mit der Zusatzakte vom 24. Juni 1868, für die Angehörigen des Norddeutschen Bundes einer- und diejenigen Spaniens und seiner überseeischen Besitzungen (namentlich also auch Kuba's) andererseits ein gegenseitiger gesetzlicher Markenschutz zugesagt worden sei, und daß nach erfolgter Veröffentlichung dieses Staatsvertrages im Bundesgesetzblatte es nicht noch einer besonderen Bekanntmachung kraft §. 20 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 bedurft habe, um den gesetzlichen Schutz der Handelsmarken spanischer Staatsangehöriger, einschließlich der in den überseeischen Besitzungen Spaniens wohnhaften, in Deutschland wirksam werden zu lassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 127 flg.

Von dieser Auffassung abzugehen, lag kein Anlaß vor; sie erscheint auch für die gegenwärtige Sache maßgebend.

Der neue Handels- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien vom 12. Juli 1883, welcher in Art. 7 einen gegenseitigen Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen in bezug auf die Handelsmarken *u.* festsetzt, enthält zwar in Art. 22 Abs. 1 die Bestimmung: „Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages auf sie nur insoweit Anwendung, als die besondere Gesetzgebung dies gestattet“, und es umfaßt der Ausdruck „die vorstehenden Bestimmungen“ in seiner Allgemeinheit, jedenfalls

äußerlich, auch den Art. 7 des Vertrages. Es erscheint jedoch zunächst beim Mangel jedweden Anhaltes für die gegenteilige Annahme unbedenklich, davon auszugehen, daß mit der Festsetzung in dem Art. 22 Abs. 1 des neuen Handelsvertrages lediglich der bereits in der Zusatzakte vom 24. Juni 1868 ausgesprochene Vorbehalt, lautend: „unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetz- und Verwaltungsvorschriften“ hat wiedergegeben, nicht aber etwas hiervon Abweichendes, nämlich eine stärkere Beschränkung der Anwendbarkeit der in dem Handelsvertrage getroffenen Festsetzungen auf die überseeischen Besitzungen Spaniens hat ausgesprochen werden sollen, und daß daher die veränderte Fassung des Vorbehaltes nur eine in formeller Hinsicht für zweckmäßig erachtete, sachlich aber unwesentliche Neuredigierung darstellt.

Das Reichsgericht ist bereits in dem oben angezogenen früheren Urteile davon ausgegangen, daß durch die Zusatzakte vom 24. Juni 1868 der in §. 6 des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 30. März 1868 gegenseitig zugesicherte Markenschutz auf Kuba, Portorico und die Philippinischen Inseln erstreckt worden sei. Hiermit ist stillschweigend ausgesprochen worden, daß dem in der Zusatzakte enthaltenen Vorbehalte nach dem übereinstimmenden Willen der vertragschließenden Staaten nicht die Bedeutung hat beizulegen, die Bestimmung in §. 6 des Handelsvertrages auf die genannten überseeischen Besitzungen Spaniens für unanwendbar zu erklären, und der Gesetzgebung der letzteren die freie Regelung der Frage wegen des internationalen Markenschutzes offenzuhalten, sondern vielmehr die Bedeutung, daß die in §. 6 getroffene Vereinbarung wegen des gegenseitigen Markenschutzes im allgemeinen auch auf die überseeischen Besitzungen Spaniens sich erstrecken und nur innerhalb dieses Rahmens der besonderen Gesetzgebung jener überseeischen Besitzungen das Recht vorbehalten bleiben sollte, speziellere regelnde Vorschriften zu treffen. Ist aber nach dem bereits Gesagten davon auszugehen, daß die Bestimmung in Art. 22 Abs. 1 des neuen Handels- und Schifffahrtsvertrages lediglich den in der Zusatzakte vom 24. Juni 1868 enthaltenen Vorbehalt hat wiederholen wollen, so muß auch in betreff jener ersteren Bestimmung angenommen werden, daß sie die Anwendbarkeit der in Art. 7 getroffenen Vereinbarung auf die überseeischen Besitzungen Spaniens nicht hat schlechthin verneinen, sondern vielmehr solche im

allgemeinen hat bestätigen und nur die speziellere Normierung des Markenschutzes der besonderen Gesetzgebung der überseeischen Besitzungen hat vorbehalten wollen. Es erscheint hiernach ein gegenseitiger Markenschutz auch zwischen Kuba und dem Deutschen Reiche vertragsmäßig zugesagt und verbürgt. Einer besonderen Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte darüber, daß zwischen Kuba und dem Deutschen Reiche ein gegenseitiger Markenschutz bestehe, bedurfte es gegenüber der geschehenen Veröffentlichung des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 nach dem in dem angezogenen früheren reichsgerichtlichen Urteile Ausgeführten nicht.

Die Annahme, daß der in Art. 22 Abs. 1 zu findende Vorbehalt nicht bezweckt haben kann, die in Art. 7 getroffene Vereinbarung wegen gegenseitigen Markenschutzes in bezug auf die überseeischen Provinzen Spaniens für schlechthin unanwendbar zu erklären, sondern, wenn er nach der Absicht der kontrahierenden Teile auf jene Vereinbarung überhaupt sich hat beziehen sollen, nur die vorstehend dargelegte beschränkte Bedeutung besitzt, findet übrigens eine wesentliche Unterstützung in der Thatsache, daß die Gesetzgebung der Insel Kuba, wie schon aus der Einführung des spanischen Markenschutzgesetzes vom 20. November 1850 auf Kuba durch das Reglement vom 31. März 1882 und aus den Bestimmungen des Dekretes vom 21. August 1884 (vgl. insbesondere Art. 11 desselben), sowie aus dem Dekret vom 18. August 1884 klar sich ergibt, die Tendenz verfolgt, den Markenschutz immer mehr zu vervollkommen und namentlich auch im internationalen Verkehr mehr und mehr zu sichern, sodaß es völlig unerfindlich sein würde, wenn der neue deutsch-spanische Handelsvertrag durch den Vorbehalt in Art. 22 Abs. 1 die in Art. 7 getroffene Vereinbarung wegen des gegenseitigen Markenschutzes auf die überseeischen Provinzen Spaniens prinzipiell und in Abweichung von den Bestimmungen des früheren Handels- und Schifffahrtsvertrages für unanwendbar hätte erklären wollen.

2. Der Ansicht des Instanzrichters, daß der durch den früheren deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrag verbürgte gegenseitige Schutz der Handels- und Fabrikmarken zur stillschweigend bedingenen Voraussetzung die Thatsache gehabt habe, daß der Inhaber der Marke in seinem Heimatstaate einen gesetzlichen Schutz in Ansehung seiner Marke genossen habe, war beizupflichten.

Handelt es sich um die Würdigung der Tragweite einer zwischen zwei Staaten geschlossenen Vereinbarung, welche den gegenseitigen rechtlichen Schutz gewisser Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Gegenstande hat, so erscheint die Annahme die nächstliegende und daher die meistgerechtfertigte, daß diese Vereinbarung auf der staatsökonomischen Erwägung beruhe, wie ein berechtigtes und daher vom Staate anzuerkennendes und thunlichst zu schützendes Interesse seiner Staatsangehörigen es fordere, daß diejenigen von ihnen in ihrem Heimatstaate bereits erworbenen Rechte, welche nach ihrer besonderen Beschaffenheit eine Wirksamkeit über die politischen Grenzen desselben hinaus erstreben, auch diese Wirksamkeit erlangen, und daß die getroffene Übereinkunft aus dem Willen hervorgegangen sei, dieser Erwägung praktischen Erfolg zu verschaffen und die der Ausübung jener Rechte aus der politischen Begrenzung des heimathlichen Staates erwachsenden räumlichen Schranken wenigstens dem mitkontrahierenden dritten Staate gegenüber dadurch wegzuräumen, daß ein gesellischer Schutz derselben für das Gebiet des letzteren bedungen und zugesagt wird. Daß dagegen der Staat sich habe für verpflichtet ansehen sollen und müssen, in der Fürsorge für die materiellen Interessen seiner Staatsangehörigen so weit zu gehen, um für dieselben im Wege eines Staatsvertrages für das Gebiet des mitkontrahierenden Staates den Genuß von Rechten zu erwerben, welche sie in ihrem Heimatstaate nach dessen Gesetzgebung nicht erlangen konnten oder nicht haben erlangen wollen oder sich zu verschaffen versäumt haben, obgleich, wie aus der in dem Staatsvertrage befundeten Vereinbarung gegenseitigen Rechtsschutzes und der in dieser Beziehung zugesagten Gleichstellung des Staatsangehörigen des mitkontrahierenden fremden Staates mit dem Inländer von selbst folgt, das einheimische Recht Rechte solcher Gattung im allgemeinen anerkennt, dieje Annahme erscheint so fern liegend, daß sie nur da Platz greifen kann, wo sie durch vollkommen klare, eine andere Auslegung ausschließende Vereinbarung begründet wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Fassung des Art. 6 des Handelsvertrages vom 30. März 1868 schließt die Auslegung nicht aus, daß der Schutz im Gebiete des fremden Staates bedingt sei durch die Thatsache eines im Heimatstaate bestehenden Schutzes. Zu Gunsten der letzteren Auslegung spricht aber besonders der Umstand, daß in dem späteren Staatsvertrage vom 12. Juli 1883 der Schutz

im Heimatstaate ausdrücklich als Bedingung des Schutzes in dem fremden Staate gesetzt worden ist, und daß es an jedem Anhalte dafür gebriecht, daß die hierdurch zur Geltung gelangte staatsrechtliche Erwägung erst nach dem Abschlusse des früheren Handelsvertrages vom Jahre 1868 sich entwickelt habe, und zwar in direktem Gegensatze zu der vorher herrschend gewesenen Auffassung. Läßt sich daher nicht annehmen, daß die in dem Vertrage vom 12. Juli 1883 ausdrücklich normierte Beschränkung des gegenseitigen Schutzrechtes auf einer solchen, von der früheren Ansicht abweichenden Anschauung beruhe, muß demgemäß davon ausgegangen werden, daß die kontrahierenden Staaten sowohl im Jahre 1868 als auch im Jahre 1883 von der gleichen Idee über die Voraussetzungen des gegenseitigen Markenschutzrechtes geleitet worden seien, so läßt sich auch nur zu dem Schlusse gelangen, daß man bei Abfassung des Vertrages vom 12. Juli 1883 nicht etwas Neues hat bestimmen wollen, sondern nur es für zweckmäßig erachtet hat, um jeden etwaigen Zweifel auszuschließen, eine bei Eingehung des Vertrages vom 30. März 1868 von beiden Theilen stillschweigend gewollte Beschränkung des gegenseitigen Schutzrechtes ausdrücklich festzusetzen.